

**RS OGH 2004/11/24 3Ob194/04g,
6Ob7/08k, 1Ob52/15a, 1Ob33/16h,
5Ob123/18a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2004

Norm

ZPO §468

ZPO §473a Abs1

Rechtssatz

Einer Berufungsbeantwortung kann, wenn überhaupt, nur eingeschränkt die Funktion eines Rechtsmittels zugebilligt werden. Der Hauptzweck der Berufungsbeantwortung liegt darin, auf die Berufungsausführungen im Einzelnen zu erwidern und damit Argumente für eine Bestätigung der angefochtenen Entscheidung zu liefern. Lediglich zu den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigung sowie von Verfahrensmängel erster Instanz kann der Berufungsbeantwortung Rechtsmittelfunktion zugebilligt werden (§ 468 Abs 2 iVm § 473a Abs 1 ZPO). Auch diese eingeschränkte "Anfechtungsmöglichkeit" dient aber allein der Abwehr der Berufung. Eine eigenständige Bekämpfung von rechtlichen Gründen der erstgerichtlichen Entscheidung wird damit nicht eröffnet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 194/04g
Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 194/04g
- 6 Ob 7/08k
Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 7/08k
- 1 Ob 52/15a
Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 52/15a
Vgl auch; Beisatz: Hier: Revisionsbeantwortung. (T1)
- 1 Ob 33/16h
Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 33/16h
Auch; Beisatz: Diese Verpflichtung dient allein der Abwehr der Berufung. (T2)
- 5 Ob 123/18a
Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 123/18a
Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119592

Im RIS seit

24.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at